

**Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Braunlage  
(Gefahrenabwehrverordnung)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), geändert durch Art. 1 des ÄG vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 654), Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (Nds. GVBl. S. 720), Art. 5 des Gesetzes vom 16.01.2009 (Nds. GVBl. S.2), Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465), Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Art. 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) und Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen einheitlich für das ganze Gebiet der Stadt Braunlage, soweit nicht nachstehende abweichende Regelungen für bestimmte Stadtgebiete getroffen sind.
- (2) Öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtlichen Widmungen die der Allgemeinheit zugänglichen
  - a) Wege, Fahrbahnen, Plätze, Parkplätze, Brücken, Geh-, Rad- und Reitwege, Treppen (Straßen),
  - b) Park- und Grünflächen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Kinderspielplätze, einschließlich der zum Spielen freigegebenen Schulhöfe, Sport- und Badeanlagen, Bolzplätze, Grillplätze und Containerstellplätze (Anlagen),
  - c) Wasserflächen,
  - d) sonstigen im Besitz oder Eigentum der Stadt Braunlage befindlichen oder unter Verwaltung der Stadt Braunlage stehenden Flächen, deren Benutzung nicht durch spezielle Rechtsnormen geregelt ist.

**§ 2**

**Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen**

- (1) Jeder hat sich auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es auf den in § 1 genannten Flächen nicht gestattet,

- a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  - b) aggressiv zu betteln,
  - c) Zieranlagen, Blumenbeete und dergleichen zu betreten oder zu beschädigen,
  - d) Hydranten zur Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu blockieren,
  - e) offene Feuer zu entzünden und zu unterhalten, insbesondere zu grillen,
  - f) wildlebende Tiere (z.B. Füchse, Waschbären, Rot- und Schwarzwild) zu füttern, mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder ihnen nachstellen zu lassen (z. B. durch Hunde),
  - g) zu übernachten, zu campieren oder zu zelten. Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Übernachten in Wohnwagen oder -mobilen gehen dieser Regelung vor.
  - h) sich außerhalb von gewerblichen Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zuge der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zum Lagern niederzulassen und durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigung, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) Andere zu stören.
- (3) Darüber hinaus ist es in den in § 1 Abs. 2 Buchstabe b genannten Anlagen verboten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren oder mit Pferden zu reiten; es sei denn, die Anlagen sind durch eine gesonderte Verfügung oder Beschilderung dazu freigegeben. Krankenfahrstühle und sonstige zum Transport kranker oder gehbehinderter Personen benötigte motorbetriebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die zur Durchführung hoheitlicher oder von der Stadt Braunlage in Auftrag gegebener Aufgaben benötigt werden, sind hiervon ausgenommen.  
Außerhalb der Wege ist auch das Befahren mit Fahrrädern und anderen nichtmotorisierten Fahrzeugen in den genannten Anlagen verboten.  
Die Stadt Braunlage übernimmt keine Haftung für das Befahren der Wege in den in § 1 Abs. 2 Buchstabe b genannten Anlagen mit Fahrrädern oder anderen nichtmotorisierten Fahrzeugen, wenn diese Wege nicht als Radwege gekennzeichnet sind.
- (4) Es ist in den in § 1 Abs. 2 Buchstabe b genannten Anlagen verboten, Fahrzeuge aller Art abzustellen, zu reinigen, abzuspitzen oder zu reparieren.

### § 3

#### Sauberkeit

- (1) Es ist verboten, die in § 1 Abs. 2 genannten Straßen und Anlagen durch das Fortwerfen oder Hinterlassen von Abfällen wie Zigarettenkippen, Papier, Verpackungs- und Speiseresten, Kaugummis, Flaschen und dergleichen zu verunreinigen.

- (2) Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffsäcke dürfen nicht den öffentlichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr behindern, Rettungswege blockieren und Schachtdeckel, Hydranten oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdecken oder in sonstiger Weise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m muss verbleiben, soweit dies möglich ist. Nicht abgeholter Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffsäcke sind bis 20:00 Uhr des Abholtages zu entfernen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Dritte die Gegenstände hinzustellen haben.
- (3) Wertstoffsäcke sind so zu lagern, dass sie nicht durch Wind weggeweht werden können. Verschmutzungen durch zerrissene Wertstoffsäcke sind umgehend vom Herausstellenden der betreffenden Wertstoffsäcke oder in gleichem Maße vom Hauseigentümer zu entfernen.
- (4) Es ist verboten, die in § 1 genannten Straßen und Anlagen sowie dort befindliche Infrastruktur (Gebäude, Straßenmöblierung, Masten, Einfriedungen, Kunstwerke, Stromkästen und dergleichen) zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben, zu behängen, zu beschreiben oder in vergleichbarer Weise zu verändern. Das Verbot gilt ferner für Plakate, Plakatständer, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel aller Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter angebracht werden. Wer gegen dieses Verbot verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter. Diese Regelungen finden keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen und dergleichen, die sich auf oder an den in § 1 genannten öffentlich zugänglichen Flächen befinden, müssen -solange sie abfärben- durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

## § 4

### Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind
  - a) Sonn- und Feiertage,
  - b) an Werktagen die Zeiten von
    - 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
    - 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder -maschinen.

- (3) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2. Dies gilt auch für den Betrieb von Schneeräumgeräten und für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr bzw. eines Notstandes dienen.
- (4) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes mit Geräuschentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist untersagt, wenn dadurch unbeteiligte Personen gestört werden.
- (5) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie weitere Vorschriften über die Vermeidung von Lärm unberührt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf von der Stadt Braunlage genehmigte Feste, Festumzüge und Veranstaltungen.

## § 5

### **Straßennamen und Hausnummern**

- (1) Alle Gemeindestraßen werden durch die Stadt Braunlage mit einem Straßennamen bezeichnet. Die bewohnten Gebäude erhalten auf der einen Seite gerade, auf der anderen Seite ungerade durchlaufende Nummern.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunlage festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendige Umnummerierung. Die Hausnummern haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (3) Die Hausnummer muss von der Verkehrsfläche der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Für die Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern in einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Braunlage unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg bzw. einer gemeinsamen Zuwegung von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg bzw. der Zuwegung anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe, rotem Klebeband oder dergleichen so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

## § 6

### **Duldung und Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben zu dulden, dass auf, in oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Hinweise auf die Hausnummernfolge für die bestimmten Straßenabschnitte, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc..

## § 7

### **Tierhaltung**

- (1) Tierhalterinnen und Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
  - c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt.  
Verunreinigungen durch Kot sind durch die Halterin oder den Halter bzw. die mit der Führung des Tieres beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel wie z. B. Plastiktüten, sind von diesen Personen in ausreichender Zahl mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) In Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde und andere Tiere nur an der Leine mitgeführt werden.
- (3) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie die gesetzlichen Bestimmungen zur Anleinplicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bleiben hiervon unberührt.

## § 8

### **Verkehrssicherheit**

- (1) Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Dies beträgt in der Höhe über Fahrbahnen, Parkstreifen sowie sonstigen befahrbaren Verkehrsflächen 4,50 m und über den übrigen Verkehrsflächen (z. B. Gehwege, Radwege, Schrammborde) 2,50 m.

Die von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinreichenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

- (2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind unter Berücksichtigung ggf. geltender naturschutzrechtlicher Auflagen und Vorgaben so zu beschneiden, dass keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hydranten, Rettungswege und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist verboten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (4) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.
- (5) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. Regenwasser darf nicht offen über öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Gehwege, geleitet werden.
- (6) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sich Personen oder Tiere daran verletzen können.
- (7) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den Straßenraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernde Bedeckungen versehen sein.

## § 9

### Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze, Bolzplätze und ihre Einrichtungen sind grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr vorgesehen. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten,
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
  - b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
  - c) Alkohol zu verzehren,
  - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen (mit Ausnahme von Blindenhunden).

## § 10

### **Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von vorstehend genannten Ge- und Verboten können im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Braunlage zugelassen werden. Dritte können hieraus keine Ansprüche ableiten.

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Gültigkeit dieser Verordnung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auf 20 Jahre begrenzt.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Braunlage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 11.12.1997 sowie die Verordnung der Bergstadt St. Andreasberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 27.05.2009 am 31.12.2013 außer Kraft.

Braunlage, den 26.11.2013

Stadt Braunlage  
Der Bürgermeister



Grote

